Bern, 13. Januar 2010

Adressaten:
die Kantonsregierungen

Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und Marktmissbrauch): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EFD am 13. Januar 2010 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Eine von einer Expertenkommission erarbeitete Analyse der Bestimmungen über die Börsendelikte und den Marktmissbrauch hat gezeigt, dass diese materiell- und verfahrensrechtlich überarbeitet werden müssen. Insgesamt schlägt die Vorlage griffigere Normen vor, die Fehlverhalten am Markt effizient sanktionieren und internationalen Regelungen Rechnung tragen sollen. Sowohl im Vergleich zum aktuellen Recht als auch im Quervergleich zum europäischen Recht schlägt die Vorlage zahlreiche wichtige Neuerungen vor, die sich auf die Reputation des Schweizer Finanzplatzes positiv auswirken werden.

Der Tatbestand des Insiderverbots wird neu geregelt. Die Kursmanipulation bleibt im Wesentlichen unverändert. Sowohl das Insiderverbot als auch die Kursmanipulation, die gemäss aktuellem Recht im Strafgesetzbuch verankert sind (StGB, SR 311.0; Art. 161 und 161bis StGB), sollen neu im Börsengesetz (SR 954.1; BEHG) aufgenommen werden. Ihr Zweck stimmt mit dem vom Börsengesetz verfolgten Ziel des Schutzes der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und der Anleger (Chancengleichheit) überein. Insiderhandlungen und Kursmanipulationen haben weiterhin strafrechtlichen Charakter. In Erfüllung der GAFI-Empfehlungen und um die Unterzeichung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 über Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu ermöglichen, sollen bei Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes sowohl die Kursmanipulation als auch der Insiderhandel als Vortat zur Geldwäscherei gelten.

Die Vorlage schlägt ausserdem vor, dass die Verfolgung sämtlicher Börsendelikte (Insiderhandel, Kursmanipulation, Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen) der Bundesanwaltschaft und deren Beurteilung dem Bundesstrafgericht und dem Bundesgericht obliegen. Im Vergleich zum geltenden Recht wird dadurch der strafrechtliche Instanzenzug gestrafft. Neu wären nicht mehr das EFD für die Verfolgung der Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen und die kantona-

len Strafverfolgungsbehörden für die Verfolgung und Beurteilung des Insiderhandels und der Kursmanipulation zuständig, sondern bundesweit nur noch eine einzige Behörde.

Das aufsichtsrechtliche Verbot von für den Kapitalmarkt schädlichen marktmanipulatorischen Verhaltensweisen soll neu auch für Nichtbeaufsichtigte gelten. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden aufgefordert, sich darüber zu äussern, ob im Rahmen der so genannten allgemeinen Finanzmarktaufsicht für Nichtbeaufsichtigte sämtliche manipulatorischen echten Transaktionen verboten werden sollen, oder ob sich das Verbot im Rahmen der so genannten erweiterten Finanzmarktaufsicht lediglich auf einige, klar bezeichnete Tatbestände beschränken soll.

Im Bereich der Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20 BEHG) soll die Zuständigkeit für die Stimmrechtssuspendierung vom Zivilrichter auf die FINMA übertragen werden und mit einem Zukaufsverbot ergänzt werden. Die Offenlegungspflicht gilt bereits nach geltendem Recht für sämtliche Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer. Auch hier sollen der FINMA für eine gleichmässigere Durchsetzung präventive Aufsichtsinstrumente zur Verfügung gestellt, die dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entsprechen. Die von Artikel 41 BEHG vorgesehene Busse für natürliche Personen soll an die allgemeinen Bussenbeträge des Börsenrechts angeglichen werden.

Für die Stimmrechtssuspendierung bei Verletzung der Meldepflicht im Übernahmewesen (Art. 32 BEHG) soll neu die Übernahmekommission (UEK) zuständig sein, weil sie seit dem 1. Januar 2009 als Erstinstanz Verfügungskompetenz hat.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen zur Stellungnahme den Entwurf der Änderung des Börsengesetzes samt Erläuterungen. Insbesondere interessiert und Ihre Ansicht zu folgenden Fragen:

1. Wie lautet Ihre Meinung zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte?
2. Wie lautet Ihre Meinung zu den neuen Straftatbeständen des Insiderhandels und der Kursmanipulation?
3. Wie lautet Ihre Meinung zu Art. 33*g* VE-BEHG (allgemeine oder erweiterte Finanzmarktaufsicht)? Welche Variante befürworten Sie?

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **30. April 2010**.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Eidgenössische Finanzverwaltung, Rechtsdienst, Bernerhof, 3003 Bern oder per E-mail an: abteilungssekretariatrd@efv.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat

Beilagen:
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
  ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
  VD, NE, GE, JU: f
  BE, FR, VS: d, f
  GR: d, i
  TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten